INFORMATIONEN

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

ALLGEMEINE MITTEILUNGEN

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1967

zur Änderung der Beschlüsse der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 5. Juli 1967 betreffend verschiedene Ermächtigungen

(67/517/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die vorläufige Geschäftsordnung der Kommission vom 6. Juli 1967 und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Infolge praktischer Schwierigkeiten bei der Anwendung des Beschlusses der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 5. Juli 1967 über die Ermächtigung zur Festsetzung und Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr in den Sektoren Fette, Getreide, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch ist eine Bestimmung zu erlassen, wonach sich der Direktor der Direktion B und der Direktor der Direktion C der Generaldirektion Landwirtschaft im Falle der Verhinderung gegenseitig vertreten können. Aus den gleichen Gründen ist in dem Beschluß der Kommission vom 5. Juli 1967 über die Ermächtigung zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten und der Abschöpfungen für Olivenöl und Getreide vorzusehen, daß der Direktor der Direktion B im Falle seiner Verhinderung durch den Direktor der Direktion C der Generaldirektion Landwirtschaft vertreten werden kann —

BESCHLIESST :

Artikel 1

(1) Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe c) des Beschlusses der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 5. Juli 1967 über die Ermächtigung zur Festsetzung und Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr in den Sektoren Fette, Getreide, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch wird durch folgenden Satz ergänzt :

„Im Falle der Verhinderung vertreten sich die genannten Direktoren gegenseitig."

(2) Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe c) des Beschlusses der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 5. Juli 1967 über die Ermächtigung zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten und der Abschöpfungen für Olivenöl und Getreide erhält folgende Fassung :

„c) den Direktor der Direktion B der Generaldirektion Landwirtschaft und bei dessen Verhinderung durch den Direktor der Direktion C der genannten Generaldirektion ausgeübt."

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt unverzüglich in Kraft. Er wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 28. Juli 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY